

Präsident v. Carlwiz: Genehmigt die Kammer §. 265 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 266.

Wenn Personen, die nicht wechselfähig sind, Handlungen vorgenommen haben, worauf die Wechselverbindlichkeit beruht, so beschränkt sich die Unverbindlichkeit dieser Handlungen nur auf den von diesen Personen an dem Geschäfte genommenen Antheil, und diese ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verbindlichkeiten der andern wechselfähigen Theilnehmer.

Hierzu keine Erinnerung der Deputation.

Präsident v. Carlwiz: Nimmt die Kammer §. 266 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Ueber den hier eingeschalteten §. 266b. ist vorhin schon Beschluß gefaßt worden; ich kann ihn also übergehen.

§. 267.

In wie fern wechselfähige Personen wegen einer bei dem von ihnen an dem Wechselgeschäfte genommenen Antheile verschuldeten Arglist und Gefahrde (z. B. weil sie sich als wechselfähig gerirt, oder weil sie falsche oder verfälschte Wechsel weiter begeben) zur Vergütung der daraus entstandenen Schäden verbunden sind, auch in wie fern außer dem Falle des Betrugs diejenigen, welche unrichtige oder unvollständige Wechsel ohne gültige wechselfähige Garantie begeben (verkauft oder zur Tilgung von Schulden angewendet) haben, dem Annehmer zur Restitution des Kaufgeldes oder zur Wiederaufnahme der Schuld, die mit dem Wechsel getilgt werden sollen, und zur Vergütung der erwachsenen Schäden gehalten sind, wird, in so weit nicht für einzelne Verhältnisse in dem Obigen besondere Bestimmungen ertheilt zu befinden, nach dem allgemeinen Civilrecht beurtheilt.

Hierzu sagt der Hauptbericht:

Die jenseitige Deputation hat, und zwar mit Genehmigung der Herren Regierungscommissarien, die Ablehnung des Paragraphen beantragt, weil sein Inhalt einer viel weiter greifenden Materie, nämlich der Lehre von Betrügereien beim Wechselverkehre angehöre, ohne doch diesen Gegenstand zu erschöpfen. Dem hat man dießseits beitreten zu müssen geglaubt, zumal da gegenwärtig über falsche und verfälschte Wechsel besondere Verordnungen gegeben werden sollen und bereits eine solche näher zu betrachtende hierauf bezügliche Mittheilung zur Begutachtung vorliegt. Man vereinigt sich daher mit der jenseitigen Deputation in dem Rathe,

den §. 267 abzulehnen.

Präsident v. Carlwiz: Es soll §. 267 abgelehnt werden. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Wird einstimmig beschlossen.

Referent Domherr D. Günther: Es folgen nun die beiden Beilagen sub C et D. Auch zu ihnen hat die Deputation einen Bericht erstattet, jedoch einen solchen, der die Ablehnung beantragt. Der Hauptbericht zu der sub C ist enthalten Seite 241. Er lautet:

Bei der Begutachtung der Beilage C und der folgenden mit D bezeichneten Beilage befindet sich die Deputation in einiger Verlegenheit, indem ihr die darin enthaltenen Bestimmungen in vieler Hinsicht bedenklich erscheinen und sie dennoch auf der andern Seite vorauszusehen hat, daß die hohe Staatsregierung selbige nicht ohne wichtige Gründe in den Entwurf aufgenommen haben werde, nur daß freilich diese Gründe nicht dargelegt worden sind: — beide Beilagen entbehren nämlich der Motive, ein Mangel, der hier allerdings um so fühlbarer ist, als es für die Deputation schwer oder unmöglich war, jene Gründe aus dem Inhalte der vorliegenden Paragraphen selbst zu entwickeln und sich klar zu machen.

Der Hauptinhalt der Beilage sub C läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

Hauptprincip: Wer seine Unterschrift gegeben hat, der ist aus derselben unter allen Umständen verbindlich, gesetzt auch, daß der Wechsel, auf dem er sie als Accept oder Indossament gegeben, falsch wäre, er könnte denn erweisen, daß der Inhaber des Wechsels, der jene Unterschrift wider ihn geltend machen will, Urheber des Betrugs oder wissentlicher Theilnehmer an demselben sei.

Hieraus werden nun folgende Sätze abgeleitet:

- 1) Ist in einem an und für sich ächten Wechsel eine Fälschung erkennbar und zwar auf dem Wechsel selbst, so hat die Wechselklage
 - a) unbedingt nicht statt, wenn der Beklagte, dafern er den Wechsel einlöse, darauf weitem Regreß auf Vormänner zu nehmen haben würde,
 - b) sie ist nicht unbedingt unstatthaft, wenn er zu einer Regreßnahme nicht befugt ist. Doch auch hier kann sie nur dann eintreten, wenn der wahre Zustand des Wechsels, wie er vor der Fälschung gewesen ist, in rechtliche Gewisheit gesetzt wird.

Es ist hiermit wahrscheinlich gemeint, daß, wenn erkennbare Fälschungen auf einem Wechsel vorkommen, die Wechselklage als Regreßklage des Inhabers gegen die Indossanten (der Fall unter a.) gar nicht, gegen den Aussteller und den Acceptanten aber unter der sub b. angegebenen Bedingung stattfinden soll.

- 2) Wenn aber Fälschungen nicht auf dem Wechsel selbst, sondern in den Indossamenten vorkommen, so soll auch dann, wenn sie erkennbar sind, weder die Klage gegen den Acceptanten, noch die Regreßklage gegen einen Vormann im mindesten gehindert werden, gesetzt selbst, daß die Rechtfertigung des Inhabers zur Sache hierdurch zweifelhaft würde, — und nur der Beweis, daß dieser Inhaber Theilnehmer oder Mitwisser des Betrugs wäre, soll den Beklagten schützen können.

Diesen Grundsätzen kann man theils seine Beistimmung nicht geben, theils muß man bekennen, daß man einzelne Sätze nicht einmal vollkommen versteht. So namentlich ist es dunkel, ob in §. 1 nur von falschen Wechseln, d. h. von solchen, wo die Unterschrift des Ausstellers falsch ist, die Rede sei, oder auch von verfälschten, d. i. solchen, wo die Unterschrift ächt, aber irgend ein wesentlicher Theil des Textes auf betrügerische Weise abgeändert ist. Es sind dort die Ausdrücke: „falscher oder fingirter